

Schule Am Wall Grundschule





Tel.: 0561-776574, Fax: 0561-7036860

Homepage: www.schuleamwall.de



Liebe Eltern der Schule Am Wall,

das neue Schuljahr steht vor der Tür und wir hoffen, Sie hatten alle eine schöne Ferienzeit.

Anbei können Sie sich das Informationsschreiben des Kultusministeriums bezüglich der Durchführung der (neuen) Antigen-Selbsttests im Schuljahr 2021/22 ansehen.

Wie auch im vergangenen Schuljahr ist es erforderlich, eine Einwilligungserklärung zur Testteilnahme in der Schule auszufüllen und über die Klassenleitung in der Schule abzugeben (siehe Anhang). Ihr Kind hat das Formblatt auch in der Postmappe.

Das Schreiben informiert Sie zusätzlich über die Regelungen während der ersten beiden Schulwochen (Präventionswochen) und über die Einführung des Testheftes für Schülerinnen und Schüler. Die Testhefte werden am ersten Schultag verteilt. Die Nutzung beruht auf Freiwilligkeit.

Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, werden für den Zeitraum vom 30. August bis zum 10. September 2021 zwei Präventionswochen durchgeführt, in denen folgende Besonderheiten gelten:

- 1. Erhöhung der Testfrequenz auf drei Tests je Woche. Dementsprechend sind drei Ergebnisse von Bürgertests vorzulegen, falls nicht vom Testangebot in der Schule Gebrauch gemacht werden sollte.
- 2. Maskenpflicht (medizinische Masken) auch am Platz während des Unterrichts.

Ihr Kind darf nur am Unterricht in der Schule teilnehmen, wenn es sich in der Schule selbst testen darf oder einen aktuellen negativen Testnachweis einer offiziellen Teststelle mitbringt.



Schule Am Wall





Tel.: 0561-776574, Fax: 0561-7036860

Homepage: www.schuleamwall.de



Das Kultusministerium empfiehlt **jedem Reiserückkehrer und jeder Reiserückkehrerin**, einen sogenannten Bürgertest unmittelbar vor bzw. nach der Rückkehr und einen weiteren Test eine Woche danach durchzuführen.

Bei Fieber, Husten oder sonstigen für Covid-19 typischen Krankheitssymptomen besteht ein Betretungsverbot für das Schulgelände, nicht jedoch bei einem einfachen Schnupfen. Ein Betretungsverbot besteht auch dann, wenn die typischen Symptome bei Hausstandsmitgliedern oder anderen engen Kontaktpersonen vorliegen.

Ein Betretungsverbot gilt auch für Personen, deren Hausstandsangehörige einer Quarantäne unterliegen, es sei denn, sie selbst sind gegen Covid-19 geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen und die Quarantäne beruht nicht auf dem Verdacht einer Infektion mit einer vom Robert-Koch-Institut als besorgniserregend eingestuften Virusvariante.

Herzliche Grüße,

Sonja Timmer

Schulleiterin